

(§ 35 Abs. 1 und 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: **Prigglitz**
 Verwaltungsbezirk: **Neunkirchen**
 Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

**der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit
 für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist**

Für die am **14.03.2010** stattfindende Gemeinderatswahl wurde festgesetzt:

Wahllokal: **Gemeindeamt Prigglitz**

Verbotszone: **50 Meter**

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit	8.00 Uhr	14.00 Uhr
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)	----- Uhr	----- Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der der Personenstand des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Prigglitz, am 02. März 2010

Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

ANGESCHLAGEN AM: 03.03.2010

L. Weinzierl

ABGENOMMEN AM:



[Handwritten signature]